

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2007/1 vom 13. Dezember 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2007_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2007/1 du 13 décembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2007/1 del 13 dicembre 2007

Regeste

Art. 3 Abs. 4 OHG, weitere Hilfe. Die Opferhilfe hat weitere Hilfe zu übernehmen, solange diese zur Straftat adäquat kausal ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 13. Dezember 2007, OH 2007/1).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG [SR 312.5]). Verfügungen der Beratungsstelle über Sofort- oder weitere Hilfe gemäss Art. 3 OHG können beim Versicherungsgericht innert 14 Tagen angefochten werden (Art. 49bis des Strafprozessgesetzes [sGS 962.1] in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 lit. e und Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Die Rekurrenten haben aufgrund der Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der angefochtenen Verfügung, weshalb sie im Sinne von Art. 45 Abs. 1 VRP rekursberechtigt sind. Nachdem der vorliegende Rekurs auch rechtzeitig beim Versicherungsgericht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz hat das Gesuch um Therapiekostenübernahme in einem Brief vom 22. Dezember 2000 ohne Angabe einer Rechtsmittelbelehrung abgelehnt. Ob bereits diesem Schreiben Verfügungscharakter zukam und es ein Anfechtungsobjekt gebildet hätte, kann offen bleiben, da die Vorinstanz jedenfalls am 5. April 2002 das Verfahren wieder aufnahm. Die Verfügung vom 13. März 2007 ist somit zumindest als Wiedererwägungsverfügung zu prüfen.

E. 3

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG leisten und vermitteln die Beratungsstellen der Opferhilfe dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Beratungsstellen leisten ihre Hilfen sofort und wenn nötig während längerer Zeit (Art. 3 Abs. 3 OHG). Die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter sind nach Art. 3 Abs. 4 OHG unentgeltlich. Die Opferhilfe unterscheidet zwei Phasen: Die Soforthilfe soll so schnell wie möglich wirksam werden und dem Opfer die zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Straftat notwendige Hilfe verschaffen (Art. 3 Abs. 2 und 3 OHG). Die längerfristigen Massnahmen dienen demgegenüber insbesondere der Verarbeitung der Erlebnisse durch das Opfer. Die Beratungsstellen haben sich um eine umfassende Sanierung der Lage des Opfers zu bemühen sowie Lebenshilfe und Laufbahnberatung anzubieten. Damit kann die Persönlichkeit des Opfers gestützt und gefestigt werden (BB1 1990 II 978 f.; Gomm/Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2005, Art. 3

N 50 ff.).

E. 4

4.1 Streitig ist im vorliegenden Fall die Übernahme der - in der Höhe unbestrittenen und ausgewiesenen (vgl. act. G 7.18.5-9) - Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) durch die Vorinstanz. Für den Selbstbehalt der Spitexleistungen und für Therapiekosten des Sohnes Q.____ hat die Vorinstanz Leistungen erbracht (vgl. act. G 7 S. 2 sowie act. G 7.16 und act. G 7.17). Die beantragte Kostenübernahme der Anwaltskosten für die Durchsetzung der Zivilansprüche und der Ansprüche nach OHG (vgl. act. G 7.12) wird nicht mehr geltend gemacht. 4.2 Es steht fest, dass die Kinder der Rekurrenten Opfer strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität geworden sind (vgl. act. G 7.18.1). Sie erfüllen damit ohne weiteres den Opferbegriff von Art. 2 Abs. 1 OHG und haben entsprechend Anspruch auf Hilfe. Die Rekurrenten selber sind aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit. a OHG dem Opfer gleichgestellt und damit selber anspruchsberechtigt. 4.3 Die SPF ist nicht als Soforthilfe zu betrachten, da sie mit einiger zeitlicher Distanz zu den Straftaten begonnen wurde. Zu prüfen ist die Kostenübernahme daher unter dem Titel der weiteren Hilfe. Das Erfordernis, dass die persönlichen Verhältnisse der Opfer diese als angezeigt erscheinen lassen müssen, hat die Vorinstanz mit der teilweisen Gesuchsgutheissung konkludent bejaht, was angesichts der familiären und finanziellen Verhältnisse (vgl. act. G 7.18.4) als richtig erscheint. 4.4 Für die umstrittene Leistungspflicht der Vorinstanz im Rahmen der weiteren Hilfe ist der Zusammenhang zu den Straftaten an den Kindern zu klären. Hiezu kann aus den Akten Folgendes zusammengetragen werden: 4.4.1 Aus dem Urteilsauszug vom 6. Februar 2001 des Untersuchungsamtes G.____ geht hervor, dass der zur Tatzeit sechzehnjährige Cousin M.____ die Kinder der Rekurrenten in sexuelle Handlungen einbezog und insbesondere an dem damals fünfjährigen Knaben P.____ und dem damals vierjährigen Knaben Q.____ sexuelle Handlungen vornahm resp. die Knaben dazu verleitete (vgl. act. G 7.18.1). 4.4.2 Die Hausärztin der Rekurrentin, Dr. med. N.____ bejahte am 7. Juni 2000 gegenüber der Beratungsstelle U.____ einen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen den Straftaten und der psychiatrischen Behandlung, derer die Rekurrentin auch nach der Besserung einer schweren psychischen Störung weiterhin bedürfe, sowie dem Spitexeinsatz, der aufgrund der Überforderung der Rekurrentin im Haushalt und durch die Situation in der Familie nötig sei (act. G 7.5a). Dr. med. O.____ führte am 12. Januar 2001 aus, dass sie die Familie der Rekurrenten seit dem 6. Mai 2000 aufgrund der Folgen des sexuellen Missbrauchs der Kinder betreue. Durch die Straftaten sei die familiäre Situation aus den Fugen geraten, weshalb sie eine heilpädagogische Familienbegleitung in die Wege geleitet habe. Es bestehe ein direkter Zusammenhang zu den Straftaten (act. G 7.11a). Am 17. Dezember 2001 führte die Ärztin aus, die Kinder P.____, Q.____ und R.____ hätten mit Verhaltensstörungen auf die Straftaten reagiert, was eine grosse Unruhe in der Familie gegeben habe und das soziale Gefüge aus der Bahn geworfen habe. In welchem Zusammenhang die Straftaten mit dem Krankheitsbild der drei Kinder stehe, könne sie nicht beantworten, da nicht feststellbar sei, welche Anteile für welche Schwierigkeiten verantwortlich seien. Als medizinisch/psychiatrischer Vorzustand habe sicherlich schon ein psychoorganisches Syndrom (POS) bestanden, das aber erst wie im normalen Verlauf üblich im Kindergartenalter zum Ausbruch gekommen sei (act. G 7.13c). Dr. med. H.____ vom Kinderspital St. Gallen kommt im Gesuch um Kostengutsprache betreffend Therapie des seit Juli/August 2003 bei Q.____ auftretenden psychogenen Reizhustens zum Befund, dass die Rekurrentin in der Betreuung der teilweise wegen Entwicklungsstörungen und

Entwicklungsverzögerungen behandelten vier Söhnen überfordert sei. Durch die Straftaten sei sie aufs Äusserste belastet und sei noch heute nicht in der Lage, ihre Kinder fremden Personen anzuvertrauen (act. G 7.15). Dr. phil. S.____, klinischer Psychologe/Psychotherapeut FSP, führte am 29. Oktober 2004 zuhänden der Opferhilfe aus, die Rekurrentin sei bis heute aufgrund der sexuellen Ausbeutung von Q.____ sehr belastet. Es bestehe zwar kein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Symptomatik von Q.____ und den Straftaten, jedoch sei die Belastung durch die Straftaten auch bei der Mutter bis jetzt aktuell und präge die weitere Entwicklung von Q.____. Die Symptomatik des Reizhustens sei nicht der Aufmerksamkeitsdefizitstörung zuzuordnen, sondern lasse auf eine Affektverarbeitungsstörung schliessen. Für die Symptomatik sei aus der Anamnese keine Disposition ersichtlich, und es sei bekannt, dass sich eine direkte Symptomatik oft erst nach einer Belastung einstelle, wenn sich keine entlastende Perspektive durch die erfolgte Verarbeitung biete (act. G 7.16). Dr. N.____ führte am 13. Februar 2004 aus, dass die Familie der Rekurrenten unter schweren psychischen und finanziellen Belastungen sowie unter Konflikten, die durch die Straftaten ausgelöst worden seien, zu leiden hätten. Die Rekurrentin benötige zur Bewältigung der Situation eine psychiatrische Unterstützung sowie eine psychopharmakologische Behandlung (act. G 7.18.10).

4.4.3 Die sozialpädagogische Familienbegleiterin E.____ führte am 15. resp. 21. November 2001 zuhänden des Vormundschaftsamtes U.____ aus, dass die Straftaten massive Folgen für das Familiensystem gehabt hätten. Die Entwicklung der Kinder sei gehemmt worden. P.____ habe grosse Integrationsschwierigkeiten im Kindergarten gezeigt und sei zu einem zurückgezogenen, einzelgängerischen Jungen geworden, der sich vor Fremden und insbesondere vor Männern versteckt und zeitweise Suizidgedanken geäussert habe. Q.____ sei im Kindergarten lange ebenfalls ein Einzelgänger gewesen und habe aggressiv, zerstörend und impulsiv reagiert. Beide Kinder bräuchten seit Ende 2000 Ritalin, und es sei ein POS diagnostiziert worden. Die Traumatisierung der Rekurrentin habe sich in Form einer Depression und einer zeitweiligen Unfähigkeit, die Familie zu versorgen, gezeigt. Die Lebensenergie sei auf den Nullpunkt gesunken. Bis heute bestehe eine tiefe Verunsicherung, die mit grossen Ängsten verbunden sei, die Kinder ausser Haus zu lassen und die Kontrolle über den Verbleib zu verlieren. Es falle der Rekurrentin aus Angst vor einem neuen Missbrauch schwer, die Kinder anderen Mensch anzuvertrauen, womit sie keine Entlastungsmöglichkeiten (Babysitting, Ferienaufenthalte der Kinder bei Freunden oder Verwandten oder Hütedienst durch Nachbarinnen) habe und entsprechend ein grosses Risiko einer Überlastung oder Erschöpfung trage. Die durch die Straftaten ausgelösten Untersuchungen belasteten die Rekurrentin bis heute und erinnerten sie an das Vorgefallene. Die Termine der nötig gewordenen Therapien einzuhalten, sei eine grosse Belastung im Alltag. Schliesslich tue sich die Rekurrentin auch in der Erziehung schwer, weil ihr die Kraft dazu fehle und sie die Kinder nach den Erlebnissen schonen wolle. Die Straftaten hätten ausserdem zu einer Belastung des Ehemanns sowie der ehelichen Beziehung geführt und die Familienatmosphäre und die verwandtschaftlichen Beziehungen getrübt. Die sozialpädagogische Familienbegleitung habe erst nach Bekanntwerden der Straftaten eingesetzt. Ohne professionelle Hilfe sei es der Familie nicht möglich gewesen, diese zu verarbeiten. Es sei schwierig zu beurteilen oder sei gar spekulativ, wie sich die Familiensituation ohne die belastenden Vorfälle entwickelt hätte. Immerhin sei festzuhalten, dass nur ähnlich traumatisierende Erlebnisse wie der Verlust eines Kindes oder des Ehepartners die Familie vergleichbar aus dem Gleichgewicht gebracht hätten (act. G 7.13b).

4.4.4 Die sozialpädagogische Familienbegleitung hatte gemäss der

vertraglichen Vereinbarung vom 15. Februar 2001 sowie der Zielbestätigung vom 24. Januar 2001 zum Ziel, die persönliche Situation der Rekurrentin zu verbessern, sodass sie der Belastung durch die Kindererziehung wieder besser standhalte, ihr Unterstützung in der Erziehung der Kinder zu bieten, Fragen rund um die Alltagsbewältigung zu klären und Unterstützung in der Normalisierung des Umgangs mit Männern und Fremden auf dem Hintergrund der erlebten Straftaten zu bieten (act. G 7.18.11, act. G 7.20.2). 4.4.5 Die SPF begann am 15. Dezember 2000 mit einem Erstgespräch (act. G 7.20.1). Im Auswertungsgespräch nach der Probezeit am 3. April 2001 führte die Familienbegleiterin aus, nachdem der Täter sich dem Haus der Rekurrenten wieder genähert und einen Brief hinterlassen habe, seien die schlechten Gefühle der Rekurrentin wieder ausgelöst worden, und es habe sich gezeigt, dass das Erlebnis noch nicht verarbeitet sei. Es sei ein Ziel der Begleitung, die mit den Straftaten verbundenen schlechten Gefühle zwar nicht zu verdrängen, aber auf die notwendige Bedeutung einzugrenzen. Die Zielvereinbarung wurde bestätigt. Die Rekurrentin wünschte eine Erweiterung der Tätigkeiten der Familienbegleiterin um die Hilfe in administrativen Tätigkeiten und bei Ernährung und Einkauf (act. G 7.20.3). Im Standortgespräch vom 25. September 2001 wurden Verbesserungen der familiären Situation festgestellt, aber eine Weiterführung der SPF zur Stabilisierung der Erfolge als angezeigt erachtet (act. G 7.20.4). Im Standortgespräch vom 18. Juni 2002 wurde festgehalten, dass nach dem letzten Standortgespräch rund drei Monate gut an den vereinbarten Zielen gearbeitet werden können. Danach sei es aufgrund zweier Vorfälle im Zusammenhang mit dem verwandtschaftlich verbundenen Täter zu einer ernsthaften, rund zweimonatigen Krise gekommen, die ein Arbeiten an den vereinbarten Zielen verunmöglicht habe. Seitens der SPF wurde in diesem Gespräch betont, dass es neben der Familienbegleitung für die Eltern eine separate Hilfe oder Behandlung zur Bewältigung der Straftaten, zum Beispiel in Form einer Paartherapie, brauche. Die Rekurrentin lehnte eine psychiatrische Behandlung ab. Die SPF wurde verlängert (act. G 7.20.5). Im Standortgespräch vom 17. September 2002 wurde ein sanfter Ausstieg aus der Familienbegleitung beschlossen (act. G 7.20.6). Die Familienbegleitung wurde in der Folge für eine Übergangszeit verlängert, in der die Rekurrenten eine Paartherapie begannen. Am 23. September 2003 wurde die Beendigung der Familienbegleitung beschlossen (act. G 7.20.7, act. G 7.20.8).

E. 4.5

4.5.1 Für die Leistungspflicht der Vorinstanz für die sozialpädagogische Familienbegleitung ist erforderlich, dass die Hilfe aufgrund der Straftaten nötig war. Zu prüfen ist damit einerseits die Notwendigkeit der SPF und andererseits ist zu klären, ob diese in einem Kausalzusammenhang mit den Straftaten steht. Auch im Opferhilfegesetz gilt nämlich der Grundsatz, wonach eine Entschädigung (bzw. Hilfe) nur dann geschuldet ist, wenn ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem vom Opfer erlittenen Schaden (bzw. der Notsituation) und der Straftat besteht. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungspflicht (vgl. AJP 2003 Nr. 12 S. 1487). 4.5.2 Die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Familienbegleitung kann nicht bezweifelt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass ohne die SPF das Familiengefüge komplett auseinandergebrochen wäre. Auch erscheint die SPF angesichts der angestrebten Ziele (vgl. Erw. II. 4.d/dd hiervor) durchaus zweckmässig. 4.5.3 Ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den Straftaten und der SPF kann aufgrund der in den Akten vorhandenen Angaben zu Beginn dieser Massnahme nicht bezweifelt werden. Die Entwicklungs- und Verhaltensstörungen der

Knaben, die nach den Straftaten zutage getreten sind, stehen nach Ansicht von Dr. O.____ damit in klarem Zusammenhang (vgl. G 7.13c sowie vorstehend II. 4.d/bb). Einen gewissen Zusammenhang bestätigt sogar Dr. S.____ für den im Jahr 2004 behandelten psychogenen Reizhusten von Q.____ (vgl. G 7.16 sowie vorstehende Erw. II. 4.d/bb). Der Bericht der Familienbegleiterin E.____ lässt sodann keinen Zweifel daran, dass die Entwicklungsschwierigkeiten der Kinder auf die erlebten Straftaten zurückzuführen sind (vgl. G 7.13b sowie Erw. II. 4.d/cc hiervor). Auch die Adäquanz des Kausalzusammenhanges ist für den Beginn der SPF zu bejahen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Straftaten um schwerwiegende sexuelle Übergriffe an den damals vier- und fünfjährigen Knaben handelte, die von einem Cousin der Opfer unter grober Ausnützung des Vertrauensverhältnisses sowohl zu den Rekurrenten wie auch der Knaben selber stattfanden. Der Umstand, dass die verwandtschaftlichen Bande zum Täter auch nach den Straftaten weiterbestanden, war geeignet, die Verarbeitung der Straftaten und die Abgrenzung vom Täter zu erschweren. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung sind solch gravierende sexuelle Misshandlungen von Heranwachsenden ohne weiteres geeignet, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen hervorzurufen. Damit ist zwischen den Problemen der Kinder und den Straftaten ein adäquater Kausalzusammenhang zu bejahen. Dass sodann aufgrund der Entwicklungs- und Verhaltensstörungen das Familiengefüge in Mitleidenschaft gezogen werden kann, ist ebenfalls als adäquat kausal zu betrachten. Es entspricht ebenfalls dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern ein ganzes Familiengefüge destabilisieren können. Auch kann nicht als aussergewöhnlich bezeichnet werden, dass die Rekurrentin aufgrund des erlebten Vertrauensbruchs nach den Straftaten ihre Kinder überhaupt nicht mehr fremdbetreuen lassen konnte und durch die fehlenden Entlastungsmöglichkeiten in ihrer Betreuungsfunktion überlastet war. Eine solche Reaktion entspricht nach gravierenden Straftaten wie der vorliegenden durchaus dem allgemeinen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung. Insgesamt ist daher ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den familiären Problemen der Rekurrenten und ihrer Söhne und den Straftaten im Zeitpunkt des Beginns der SPF zu bejahen.

4.5.4 Dass im vorliegenden Fall das Familiensystem bereits durch vorbestehende Probleme belastet war, ändert nichts am Kausalzusammenhang zwischen den Straftaten und dem ohne Massnahme drohenden Auseinanderbrechen des Familiengefüges. Es fehlen nämlich Angaben, die darauf hinweisen würden, dass die Familienstruktur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Straftaten auseinandergebrochen wäre. Dass sodann die neben den Straftaten in der Familie vorbestehenden Probleme derart intensiv gewesen wären, dass sie im Sinne einer Teilkausalität zu den massiven familiären Problemen geführt hätten, erscheint ebenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich. Es mag zwar zutreffen, dass andere Familien gleiche Straftaten allenfalls besser hätten verarbeiten können. Wie die Rekurrenten jedoch zu Recht festhalten, ist aber davon auszugehen, dass die Familie ohne Straftaten die bestehenden Probleme ohne SPF hätte meistern können. Indem die Straftaten das Familiengefüge derart durcheinanderbrachten, sind sie als die weit überwiegenden Ursachen der Probleme anzusehen und schliessen andere Faktoren als massgebliche Teilursachen aus. Einige von der Vorinstanz als Teilursachen aufgeführten Probleme sind sodann teilweise durch die Akten nicht oder nicht in der dargelegten Intensität belegt (mangelnde Integration/fehlendes Heimatgefühl, mangelnde Unterstützung der Rekurrentin durch den Ehepartner), stehen offensichtlich nicht in einem Zusammenhang mit dem

Auseinandergeraten des Familiengefüges (gesundheitliche Probleme der Rekurrentin an den Beinen), erscheinen teilweise eher als Folgen der Straftaten denn als vorbestehende Probleme (Entwicklungsstörungen/-verzögerungen und emotionale Bedürftigkeit der Kinder) oder sind insgesamt eher als Folgen der Entwicklungsstörungen und der sich daraus ergebenden Überforderung der Rekurrentin anzusehen (fehlende Strukturen im Tagesablauf, Unsicherheit in Erziehungsfragen). Dass die Entwicklungsstörungen der Kinder insgesamt für die Probleme zentral sind, ist ersichtlich. Es ist aber aufgrund der Einschätzungen der involvierten Fachleute überwiegend wahrscheinlich, dass das latent vorbestehende ADS-Syndrom durch die Straftaten zumindest wesentlich verschlimmert wurde (vgl. u.a. act. G 7.11a, act. G 7.13b, act. G 7.13c).

4.5.5 Dass zu Beginn der SPF ein Kausalzusammenhang zwischen den familiären Problemen und den Straftaten bestand, bedeutet jedoch wiederum nicht, dass dieser während der ganzen Massnahme weiterbestanden hat. Vorliegend erscheint die durch die Verschlimmerung der familiären Probleme verursachte Verlängerung der SPF ab Ende März 2002 nicht mehr kausal zu den Straftaten. So waren im Standortgespräch vom 25. September 2001 übereinstimmend von den Rekurrenten und der Familienbegleiterin Fortschritte resp. sogar eine Normalisierung der familiären Struktur festgestellt worden, und die SPF wurde zwecks Konsolidierung der erreichten Fortschritte um sechs Monate verlängert (vgl. act. G 7.20.4, vgl. auch act. G 7.13a). Aus dem Standortgespräch vom 18. Juni 2002 ergibt sich sodann jedoch, dass wider Erwarten ab Dezember 2001 eine Verschlechterung eingetreten war. So sei nach Fortschritten im Oktober und November der sexuelle Missbrauch der Kinder wieder in den Vordergrund gerückt. Anlass sei einerseits eine Familienfeier gewesen, obwohl der Täter nicht dabei gewesen sei. Andererseits habe ein unangekündigter Telefonanruf des Täters zwischen Weihnachten und Neujahr die Rekurrentin und ihre Kinder schockiert. In der Folge sei es zu Konflikten zwischen den Eheleuten gekommen, die bis zu vereinzelten Tötlichkeiten geführt hätten. Die Arbeit an den vereinbarten Zielen sei nicht mehr möglich gewesen, sobald das Thema des sexuellen Missbrauchs aufgekommen sei. Die Rekurrenten seien ausgerastet, alte Wunden seien wieder aufgerissen worden. Als die Familienbegleiterin den Rekurrenten unter diesen Umständen im Februar 2002 zu einer Paartherapie bei einem Psychiater geraten hatte, hätten die Rekurrenten dem zuerst zugestimmt, dann aber von diesem Entschluss wieder Abstand genommen. Die Rekurrentin habe sich nicht psychiatrisch behandeln lassen wollen. Es wurde jedoch von Seiten der SPF festgestellt, dass die Traumatisierung der Rekurrentin nicht mehr innerhalb der sozialpädagogischen Familienbegleitung angegangen werden könne. Das vierte Ziel der Massnahme, die Normalisierung des Umgangs mit Männern und Fremden auf dem Hintergrund der erlebten Straftaten, könne nicht mehr mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung angegangen werden. Es sei aber eine Voraussetzung, dass die Traumatisierung der Rekurrentin angegangen werde, weil sonst nicht mehr an den drei weiteren Zielen der SPF gearbeitet werden könne. Es sei ein neues Problem entstanden, indem die Ängste der Rekurrentin eine eigene Dynamik bekommen hätten und für die Familie eine weitere Belastung darstellen könnten. In dieser Situation empfehle sich eine ambulante Therapie bei einer psychiatrisch und familientherapeutisch ausgebildeten Fachperson, was die Rekurrentin aber nicht wolle (act. G 7.20.5). Damit zeigt sich spätestens ab Frühjahr 2002, dass nicht mehr die Folgen der Straftaten hauptsächlich für die vorhandenen Probleme verantwortlich waren, sondern eine Verarbeitungsstörung der Rekurrentin zu einer Verschlimmerung der Verhältnisse geführt hatte. Diese Verarbeitungsstörung, die die Rekurrentin anfänglich nicht mit geeigneter, fachlicher Hilfe

zu bewältigen bereit war, machte die bereits erzielte Stabilisierung teilweise zunichte und beeinträchtigte die weitere Arbeit. Ab diesem Zeitpunkt zeigt sich damit der problematische Umgang der Rekurrentin mit ihren Ängsten hauptverantwortlich für die familiären Probleme. Die SPF musste in der Folge nicht mehr aufgrund der Straftaten über die vereinbarte Konsolidierungsphase hinaus verlängert werden, sondern die Verarbeitungsstörung der Rekurrentin erweist sich dafür verantwortlich. Somit endet die Leistungspflicht der Vorinstanz ab Ende März 2002. 4.5.6 Die Vorinstanz hat entsprechend die Kosten für die SPF bis Ende März 2002 zu übernehmen. Nach der unbestrittenen Darstellung der Rekurrenten handelt es sich dabei um folgende Kosten (act. G 7.18.5, act. G 7.18.6):

25.1.01 Rechnung		
Fr. 816.45	10.2.01 Familienbegleitung 01/01	Fr. 2'169.30
18.3.01 Familienbegleitung 02/01		Fr. 1'602.65
Familienbegleitung 03/01	Fr. 2'399.75	10.5.01
Familienbegleitung 04/01	Fr. 2'059.75	14.6.01
Familienbegleitung 05/01	Fr. 2'918.50	18.7.01
Familienbegleitung 06/01	Fr. 1'822.50	18.8.01
Familienbegleitung 07/01	Fr. 3'643.25	20.9.01
Familienbegleitung 08/01	Fr. 2'754.65	1.10.01
Familienbegleitung 09/01	Fr. 3'406.35	18.11.01
Familienbegleitung 10/01	Fr. 1'836.90	17.12.01
Familienbegleitung 11/01	Fr. 513.00	17.12.01
Familienbegleitung 11/01	Fr. 1'967.90	17.1.02
Familienbegleitung 12/01	Fr. 2'593.80	17.2.02
Familienbegleitung 01/02	Fr. 2'871.60	17.3.02
Familienbegleitung 02/02	Fr. 3'034.00	21.4.02
Familienbegleitung 03/02	Fr. 3'249.25	
Total		Fr. 39'659.60

E. 5

5.1 In teilweiser Gutheissung des Rekurses ist die Vorinstanz daher zu verpflichten, an die Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung einen Beitrag von Fr. 39'659.60 zu leisten. 5.2 Das Verfahren vor Versicherungsgericht ist in Streitigkeiten im Anwendungsbereich von Art. 3 OHG grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 95 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1], vgl. BGE 125 II 265 Erw. 3). In sinngemässer Anwendung von Art. 95 Abs. 3 und Art. 97 VRP sind der Vorinstanz jedoch keine Gerichtskosten aufzuerlegen, da sie nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, sondern in Anwendung des Opferhilfegesetzes hoheitlich tätig ist. Auch kann von einer Kostenaufgabe an die teilweise unterliegenden Rekurrenten in Anwendung von Art. 97 VRP abgesehen werden. 5.3 Jedoch haben die Rekurrenten aufgrund ihres teilweisen Obsiegens einen Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die Parteikosten werden vom Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar für das Verfahren vor Versicherungsgericht pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (vgl. Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung; sGS 963.75). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Wie in vergleichbaren Verfahren üblich, ist von einer Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- auszugehen. Dem Obsiegen entsprechend ist eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'200.-- (einschliesslich

Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die Vorinstanz verpflichtet, einen Beitrag von Fr. 39'659.60 an die sozialpädagogische Familienbegleitung zu bezahlen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Vorinstanz hat den Rekurrenten eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.